Zeitschrift: Archiv für das schweizerische Unterrichtswesen

Band: 41/1955 (1956)

Artikel: Kanton Schaffhausen

Autor: Roemer, A.

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-51043

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 29.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

b. Hauswirtschaftliche Fortbildungsschulen

Für die Mädchen wird ein obligatorischer hauswirtschaftlicher Unterricht durchgeführt mit mindestens 360 Unterrichtsstunden im Jahr. Eintrittsalter: 18. Altersjahr.

6. Die vollen Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Schule in Liestal

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Unterricht und Lehrmittel sind unentgeltlich. Auch die Kosten für das Übernachten werden von der Schule getragen; dagegen wird ein Verpflegungsgeld erhoben.

7. Lehrerbildung

Der Kanton führt eigene Patentprüfungen durch, läßt die Kandidaten und Kandidatinnen aber in auswärtigen Lehrerbildungsanstalten vorbereiten.

8. Die Maturitätsschulen

Dem Landrat steht das Recht zu, im Bedarfsfalle die Errichtung höherer Mittelschulen zu beschließen. Es stehen auf Grund einer Vereinbarung zwischen den Kantonen Baselstadt und Baselland die Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten und die Berufsschulen des Kantons Baselstadt auch den Schülern des Kantons Baselland offen.

KANTON SCHAFFHAUSEN

Gesetzliche Grundlagen

Verordnung über die Kleinkinderschulen, Kindergärten, Krippen und Schülerhorte vom März 1956.

Schulgesetz vom 5. Oktober 1925. Teilrevision vom 27. Dezember 1954.

Dekret des Großen Rates über die Obliegenheiten und Befugnisse der Schulbehörden, des Erziehungsrates und der Erziehungsdirektion vom 25. April 1927.

- Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen des Kantons Schaffhausen vom 24. Mai 1928.
- Unverbindlicher Lehrplan für den Unterricht an den Elementarschulen vom Frühjahr 1954.
- Lehrplan für den Unterricht an den Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 26. Mai 1928 mit Rektifikation vom 10. September 1942.
- Lehrplan für die landwirtschaftliche Fortbildungsschule vom 20. Oktober 1927.
- Unterrichtsplan für die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 31. August 1933.
- Verordnung über die allgemeinen obligatorischen Fortbildungsschulen vom 27. September 1951.
- Gesetz über die berufliche Ausbildung und das Lehrlingswesen vom 24. Mai 1943.
- Vollziehungsverordnung des Regierungsrates zum Gesetz über die berufliche Ausbildung vom 12. Februar 1947.
- Reglement über den Unterricht an den Mädchenarbeitsschulen des Kantons Schaffhausen vom 18. Oktober 1928.
- Provisorischer Lehrplan für den Handarbeits- und Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen an den Elementar- und Realschulen des Kantons Schaffhausen vom 8. Mai 1952.
- Reglement des Erziehungsrates über die Anstellungsfähigkeit und die Anstellung der Arbeitslehrerinnen an den Elementar- und Realschulen und der Lehrerinnen für Haushaltungskunde und Kochen an diesen Schulen vom 7. April 1932.
- Verordnung über die Wählbarkeit der Reallehrer vom 1. Juli 1943.
- Reglement über die Fähigkeitsprüfungen der Elementarlehrer vom 19. Februar 1943.
- Dekret des Großen Rates über die Organisation der Kantonsschule vom 31. Januar 1938 und Abänderung vom 30. August 1954.
- Verordnung über die Durchführung des schulärztlichen Dienstes an der Kantonsschule vom 24. Juli 1941.
- Verordnung über die schulärztliche Tätigkeit an den Schulen des Kantons Schaffhausen vom 21. November 1928.
- Verordnung über die BCG-Impfung vom 10. März 1954.
- Reglement über die Entschädigung für die individuellen Lehrmittel und Schulmaterialien an Elementar- und Realschulen vom 18. August 1949.

1. Die Kleinkinderschule

Freiwillige Einrichtungen, deren Träger Gemeinden, Vereine oder Private sind. Eintritt von 2½ Jahren an. Kleines Schulgeld. In 26 Gemeinden werden 44 Kleinkinderschulen oder Kindergärten geführt, die teilweise den Charakter von Kinderbewahrungsanstalten haben. Staatliche Subventionierung.

2. Die Primarschule (Elementarschule genannt)

Schulpflicht

Das Kind, das mit dem 31. Dezember das 6. Altersjahr zurückgelegt hat, ist auf Beginn des nächsten Schuljahres schulpflichtig. Ein früherer Eintritt ist nicht gestattet. Die Schulpflicht beträgt 8 Jahre. Die Organisation von besondern Abschlußklassen auf werktätiger Basis wird durch Bildung von Schulkreisen, in welchen mehrere Gemeinden einbezogen werden, gefördert.

Schulbeginn am 1. Mai. Jährliche Dauer 41 Wochen.

Zwei Gemeinden führen Spezial- und Förderklassen. Außerdem besteht eine kantonale Erziehungsanstalt für bildungsfähige schwachsinnige Kinder und ein privates Erziehungsheim für schwererziehbare Kinder. Die Kosten dieser Ausbildung und die Versorgung in Heimen werden von Staat und Schulgemeinde je zur Hälfte getragen. Die Eltern haben wenn möglich angemessene Beiträge zu leisten.

Handarbeitsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in der 3. bis 8. Klasse¹.

Hauswirtschaftsunterricht der Mädchen: Obligatorisches Fach in der 7. und 8. Klasse.

Handarbeitsunterricht der Knaben: Obligatorisches Fach in der 4. bis 8. Klasse.

Lehrmittel und Schulmaterial

Herausgeber der kantonseigenen Lehrmittel sind der Erziehungsrat, die kantonale Lehrmittelkommission und für zwei Lehrmittel der Verfasser. Die Abgabe an die Schulen erfolgt durch den kantonalen Lehrmittelverlag. Sämtliche Lehrmittel sind von den Schul-

¹ Siehe «Archiv» Bd. 1954 S. 3ff.: Wanner, «Der Handarbeits- und hauswirtschaftliche Unterricht für Mädchen im Kanton Schaffhausen».

behörden auf Rechnung der Schulkasse anzuschaffen und werden den Schülern unentgeltlich leihweise zur Benützung übergeben.

Das Schulmaterial ist unentgeltlich.

Schularztdienst

Schularzt im Haupt- oder Nebenamt. Überwachung der Hygiene der Schuleinrichtungen und des Schulbetriebes. Reihenuntersuchungen der Schüler und Lehrer. Bei den austretenden Schülern wird die BCG-Impfung durchgeführt. Die Besoldung der Schulärzte wird in einem vom Regierungsrat mit der kantonalen Ärzteschaft abgeschlossenen Vertrag bestimmt. Die Kosten gehen zu Lasten von Gemeinde und Staat. Abgabe von Fluortabletten zur Zahncaries-Prophylaxe.

Schulzahnarztdienst

Der Staat führt eine fahrende kantonale Schulzahnklinik, welcher die Gemeinden angeschlossen sind, die keine eigene Schulzahnklinik betreiben (gegenwärtig ist nur die Stadt Schaffhausen mit einer eigenen Klinik ausgerüstet.) Periodische Untersuchungen. Behandlung auf Wunsch der Eltern. Als Richtlinie gilt: Eltern, Gemeinde und Staat tragen je einen Drittel der Gesamtkosten (Untersuchung und Behandlung) pro Kind.

Bessere Ernährung und Bekleidung armer Schulkinder

In den städtischen Schulen werden in den Wintermonaten gegen Entgelt an die Schüler pasteurisierte Milch und Brot abgegeben. Kinder minderbemittelter Eltern haben dafür nur wenig zu bezahlen.

3. Die Sekundarschule (Realschule genannt)

An die sechste Klasse der Elementarschule anschließend; die Gemeinden können den Übertritt schon nach der 5. Klasse der Elementarschule erfolgen lassen. Drei obligatorische Jahreskurse. Mit Genehmigung des Erziehungsrates kann der Unterricht auf einen vierten oder fünften Jahreskurs ausgedehnt werden. Der Handarbeitsunterricht ist für Knaben und Mädchen in allen Klassen obligatorisch. Fakultativer Lateinunterricht, zwecks Ermöglichung des Übertrittes in die Kantonsschule. Koedukation; Geschlechtertrennung mit Bewilligung des Erziehungsrates möglich. Kein Schulgeld für kantonsangehörige Schüler. Unentgeltliche Abgabe der Lehrmittel und Schulmaterialien.

4. Die beruflichen Fortbildungsschulen

a. Gewerbliche Fortbildungsschulen

werden in zwei Gemeinden geführt. Die Firma Georg Fischer AG., Eisen- und Stahlwerke, Schaffhausen, führt eine eigene «Werkschule».

b. Kaufmännische Fortbildungsschulen

Träger der einzigen Handelsschule ist der Kaufmännische Verein. Neben den obligatorischen Pflichtfächern für kaufmännische Lehrlinge werden noch Kurse zur Weiterbildung und zur Vorbereitung auf Buchhalter- und Stenographenprüfungen geführt.

5. Die allgemeinen, die landwirtschaftlichen und die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen

Zweck: Geistige Förderung, vorab in der Muttersprache und in der Vaterlandskunde; Hebung der beruflichen Kenntnisse.

Es bestehen allgemeine Fortbildungsschulen für Jünglinge in industriellen Gegenden und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen in ländlichen Gegenden für alle Jünglinge, die das 16. Altersjahr zurückgelegt und das 19. noch nicht vollendet haben und die nicht an andern Schulanstalten einen gleichwertigen Unterricht genießen. Zwei Wintersemester mit mindestens sechs Wochenstunden. Es steht den Gemeinden frei, die Fortbildungsschule während des ganzen Jahres zu führen.

Die hauswirtschaftlichen Fortbildungsschulen können für Töchter von den Gemeinden obligatorisch erklärt werden, bis auf die Dauer von zwei Halbjahren. Der Besuch anderer gleichwertiger Bildungsgelegenheiten gilt als Ersatz. Zwei Drittel aller schulentlassenen Mädchen des Kantons werden von diesem Gemeinde-Obligatorium erfaßt.

6. Die vollen Berufsschulen

a. Landwirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Winterschule Charlottenfels Neuhausen am Rheinfall

Zwei Winterkurse. Aufnahme nach zurückgelegtem 17. Altersjahr. Nachweis einer einjährigen praktischen Betätigung in der Landwirtschaft für Jünglinge, die nicht in der Landwirtschaft aufgewachsen sind. Aufnahmeprüfung. Kein Schulgeld. Kostenlose leihweise Abgabe der Lehrbücher. Abschlußprüfung.

b. Hauswirtschaftliche Berufsschulen

Die kantonale landwirtschaftliche Haushaltungsschule Charlottenfels Neuhausen am Rheinfall

Mit der landwirtschaftlichen Winterschule verbunden. Kursdauer 5 Monate. Aufnahme nach zurückgelegtem 18. Altersjahr. Internat und Externat.

Die Mädchenrealschule Schaffhausen

Sie trägt teilweise beruflichen Charakter, indem sie ihre zwei oberen Klassen (4. und 5. Klasse) in eine Handels- und eine Hauswirtschaftsabteilung gliedert. Abgangsausweis nach der 5. Klasse.

Haushaltungsschule für schulentlassene Mädchen der Stadt Schaffhausen

Freiwilliger Jahreskurs im Anschluß an die erfüllte Schulpflicht zur Vorbereitung für den praktischen Hausdienst.

c. Kaufmännische Berufsschulen

Siehe Mädchenrealschule Schaffhausen, unter Ziff. 6, lit. b.

7. Die Lehrerbildungsanstalten

a. Elementarlehrer (Primarlehrer)

Die Elementarlehrer (Primarlehrer) erhalten ihre Ausbildung an der Seminarabteilung der Kantonsschule. 3½ Jahre Unterseminar und 1 Jahr Oberseminar. Eintritt nach dem erfüllten 15. Altersjahr, im Anschluß an die zweite Klasse der realistischen Abteilung (Oberrealschule) der Kantonsschule. Aufnahmeprüfung. Bei einem Übertritt in die zweite Klasse der Seminarabteilung wird eine Eignungsprüfung durchgeführt. Eine Eigentümlichkeit der Lehrerausbildung des Kantons Schaffhausen ist das gesetzlich vorgeschriebene praktische Wanderjahr, das heißt, der Lehramtskandidat hat sich nach abgeschlossenem Studium außerhalb der Schule und der Wohngemeinde praktisch zu betätigen.

b. Reallehrer (Sekundarlehrer)

Als Lehrer an Realschulen kann nur angestellt werden, wer ein Elementarlehrerpatent erworben hat, sich über ein Studium an einer Hochschule oder Sekundarlehramtsschule und einen Aufenthalt im französischen Sprachgebiet ausweist, sowie einen anerkannten Prüfungsausweis besitzt. Vom Elementarlehrerpatent kann unter gewissen Bedingungen dispensiert werden. Wer Italienisch- oder Englisch-Unterricht erteilen will, muß sich wenigstens drei Monate im fremden Sprachgebiet aufgehalten haben.

c. Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen

Die Ausbildung erfolgt an den Seminarien für Arbeits- und Hauswirtschaftslehrerinnen anderer Kantone, insbesondere an den Frauenarbeitsschulen Chur und St. Gallen.

8. Die Maturitätsschulen

Die Kantonsschule Schaffhausen

Die Kantonsschule steht beiden Geschlechtern offen.

Humanistisches Gymnasium und Realgymnasium: 5½ Jahreskurse. Maturitätstypen A und B.

Oberrealschule (realistische Abteilung genannt): 5½ Jahreskurse. Maturitätstypus C.

Seminarabteilung: siehe unter Ziff. 7, lit. a.

Die ersten beiden Klassen bilden die untere, die übrigen Klassen die obere Abteilung der Kantonsschule. Eintritt nach erfülltem 13. Altersjahr und im Anschluß an die zweite Klasse der Realschule (Sekundarschule). Aufnahmeprüfung. Für kantonsangehörige Schüler kein Schulgeld. Schuljahrbeginn im Frühjahr.